

21. Welche statistischen Anmeldebescheinungen sind zu verwenden, wenn Waren aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach einem Orte im Zollgebiete versandt werden, die Versendung aber in der Weise geschieht, daß die Waren zunächst mit einem an eine auswärtige Station gerichteten Frachtscheine in das Ausland und von hier erst nach erfolgter Umspedition an den inländischen Ort ihrer Bestimmung weitergesandt werden?

Gesetz betr. die Statistik des Warenverkehrs vom 20. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 261).

Bekanntmachung des Bundesrates vom 20. November 1879 (Centralbl. S. 676).

IV. Straffenat. Art. v. 15. März 1889 g. R. Rep. 307/89.

I. Landgericht Breslau.

Gründe:

Nach der thatsächlichen Feststellung der Vorinstanz waren die Häffer, welche die Speditionsfirma S. K. & Co. zu B. bei der Güterexpedition der Breslau-Freiburger Eisenbahn zur Versendung an E. G. zu Halbstadt in Böhmen aufgeliefert hat, nach Bayern bestimmt und behufs Umspedition im Auslande mit einem an die Station Halbstadt ausgestellten Frachtbriefe versehen. Es handelte sich mithin um Versendung von Waren aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete (§. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1879). Daraus folgt jedoch noch nicht, wie die Vorinstanz angenommen hat, daß nach §. 5d der Bekanntmachung des Bundesrates vom 20. November 1879 (Centralbl. S. 676) rote Zettel zu verwenden waren. Der §. 5d verweist ausdrücklich auf §. 12 Nr. 2b des Gesetzes und giebt dadurch zu erkennen, daß die roten Zettel nur verwendet werden sollen, wenn die in der gedachten gesetzlichen Vorschrift hervorgehobenen Voraussetzungen vorliegen. Der §. 12 Nr. 2b spricht aber nur von Waren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere aus dem deutschen Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden. In den unter Anklage gestellten Fällen waren aber die Frachtbriefe auf Halbstadt in Böhmen ausgestellt, und die Waren sollten dajelbst zunächst noch „umspediert“, d. h. auf Grund anderweiter Frachtbriefe weiter befördert werden. Die Waren

gelangten also nicht mit direkten Begleitpapieren vom Inlande an ihren Bestimmungsort im deutschen Zollgebiete. Dem Angeklagten stand auch kein Hindernis im Wege, die Fässer, nachdem sie in Halbstadt angelangt waren, anderswohin zu senden. Demnach hat die Eisenbahngüterexpedition mit Recht die vom Angeklagten zunächst angebotenen roten Zettel abgelehnt und an Stelle derselben grüne Zettel verlangt; denn wenn der Fall des §. 5d der Bekanntmachung des Bundesrates nicht vorlag, so war ohne weiteres, da die Fässer jedenfalls zunächst ausgeführt wurden, die Verwendung der grünen Zettel gerechtfertigt und geboten. Der §. 2 der Bekanntmachung des Bundesrates, welchen gegenwärtig die Revision für ihre gegenteilige Ansicht heranzieht, kommt hier überhaupt nicht in Betracht. Er handelt vom Inhalte der Anmeldefcheine; daß aber dieser Inhalt in den zur Anklage gestellten Fällen unvollständig oder unrichtig gewesen, ist dem Angeklagten überhaupt nicht zur Last gelegt, auch vom Richter gegen ihn nicht festgestellt worden. Hier steht lediglich die Farbe der Anmeldefcheine in Frage, und für diese Frage war dem Obigen nach entscheidend, ob die Fässer mit direkten Begleitpapieren an ihren Bestimmungsort gesandt wurden.

Liegt hiernach eine Zuwiderhandlung gegen die hinsichtlich der Farbe der Anmeldefcheine ergangenen Vorschriften überhaupt nicht vor, so erledigen sich damit von selbst die Angriffe, welche die Revision des Provinzialsteuerdirektors gegen die Annahme der Vorinstanz richtet, daß das Verhalten des Angeklagten, wenn er auch nicht die richtigen Zettel verwendet habe, doch nicht strafbar sei.